Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4082

24. 02. 89

Sachgebiet 820

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Günther, Straßmeir, Fischer (Hamburg) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Heinrich, Richter, Funke, Dr. Thomae und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung

A. Problem

Nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist für Versicherte an Bord eines Seefahrzeuges eine Durchschnittsheuer als Jahresarbeitsverdienst zu bilden, die die Grundlage für die Beitrags- und Leistungsberechnung bildet. Die durch die Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister) künftig möglichen niedrigeren Heuern für ausländische Seeleute erfordern eine Differenzierung.

B. Lösung

Für ausländische Seeleute auf den im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragenen Schiffen, die Heimatheuern beziehen, findet die Regelung über Durchschnittsheuern keine Anwendung. Statt dessen gelten die allgemeinen Regelungen der Reichsversicherungsordnung. Dadurch wird sichergestellt, daß der Umfang der Leistungsansprüche der deutschen Seeleute gegenüber der Sozialversicherung nicht beeinträchtigt wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 841 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „— mit Ausnahme der als Unternehmer Versicherten —" werden gestrichen.

   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Satz 1 gilt nicht

      1. für als Unternehmer Versicherte,

      2. für Versicherte, die als ausländische Seeleute ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland auf Schiffen beschäftigt werden, die nach dem Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister — ISR) vom ... (BGBl. I S. ..) in dieses Register eingetragen sind und denen keine deutschen Tarifheuern gezahlt werden; für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Versicherten gelten die allgemeinen Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst mit Ausnahme des § 575 Abs. 1."

2. In § 844 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „ausgenommen bleiben die Entgelte für Versicherte, für deren Jahresarbeitsverdienst § 841 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt."

3. Dem § 872 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „in den Fällen des § 841 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach den wirklich verdienten Entgelten,".

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1989

Günther
Straßmeir
Fischer (Hamburg)
Bauer
Dr. Becker (Frankfurt)
Dr. Czaja
Eigen
Dr. Faltlhauser
Dr. Götz
Haungs
Dr. Hüsch
Dr. Jobst
Frau Limbach
Marschewski
Müller (Wesseling)
Nelle
Dr. Olderog
Rossmanith
Ruf
Scharrenbroich
Schartz (Trier)
Spilker
Uldall
Frau Verhülsdonk
Weiß (Kaiserslautern)
Wilz
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Heinrich
Richter
Funke
Dr. Thomae
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz über die Einführung eines Internationalen Seeschiffahrtsregisters soll u. a. angestrebt werden, Schiffsbetriebskosten, vor allem im Personalbereich, zu reduzieren, um damit flankierend die Wettbewerbsfähigkeit der internationalen deutschen Seeschiffahrt zu sichern und ein Fortschreiten der Ausflaggung zu vermeiden.

Für das Personal auf Seeschiffen, die die deutsche Flagge führen, gilt grundsätzlich deutsches Recht, d. h. mit dem deutschen Arbeitsrecht auch das deutsche Tarifrecht. Für Schiffe, die im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragen sind, sind nunmehr für ausländische Seeleute ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Tarifabschlüsse mit ihren Heimatlandgewerkschaften zu den dort geltenden Bedingungen oder Abschlüsse von entsprechenden Einzelverträgen („Heimatheuern") zulässig.

In der See-Sozialversicherung sind — abweichend vom sonst geltenden Grundsatz — nicht die tatsächlich gezahlten Entgelte (Heuern) für Beiträge und Geldleistungen maßgebend, sondern die Durchschnittsheuern (§§ 841 ff. RVO), die unter Berücksichtigung der Tarifheuern festgesetzt werden (§ 844 Abs. 2 RVO). Die Festsetzung erfolgt durch einen Ausschuß der Selbstverwaltung der See-Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Bundesversicherungsamts als Aufsichtsbehörde. Diese Durchschnittsheuern als Rechtsinstitut der See-Unfallversicherung sind nach § 233 SGB V verbindlich auch für die Krankenversicherung, nach § 1400 Abs. 2 RVO und § 122 Abs. 2 AVG für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie nach § 175 AFG für die Bundesanstalt für Arbeit.

Durch die Einführung des Internationalen Seeschiffahrtsregisters wird es künftig ausländische Seeleute auf deutschen Schiffen mit Heimatheuern und deutsche Seeleute mit Heuern nach deutschen Tarifverträgen geben. Würde aus diesen unterschiedlichen Heuern für die See-Sozialversicherung eine einheitliche Durchschnittsheuer festgesetzt, käme es zu sozialpolitisch nicht tragbaren Folgen: Da eine solche Durchschnittsheuer unter dem bisherigen Niveau der deutschen Heuern aber über den Heimatheuern der ausländischen Seeleute läge, wären die deutschen Seeleute erheblich unterversichert, die ausländischen Seeleute überversichert. Gleichzeitig würden die ausländischen Seeleute mit einem unverhältnismäßig hohen Versichertenanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen belastet, während bei deutschen Seeleuten im Versicherungsfall die Lohnersatzfunktion der Sozialversicherungsleistung nicht mehr gewährleistet wäre.

Der Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung stellt klar, daß bei der Festlegung der Durchschnittsheuern für deutsche Seeleute die Heimatheuern für ausländische Seeleute unberücksichtigt bleiben. Durchschnittsheuern für ausländische Seeleute werden nicht festgelegt; für sie gilt als Bemessungsgrundlage in der Sozialversicherung für Beiträge wie für Leistungen das tatsächlich gezahlte Entgelt.

Die Besonderheiten der Stellung von ausländischen Seeleuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft sind, im Verhältnis zu deutschen Seeleuten werden durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 841 Abs. 1 RVO

Zu Buchstabe a — § 841 Abs. 1 Satz 1 RVO

Redaktionelle Änderung. Die bisher in Satz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für als Unternehmer Versicherte wird in die ergänzte Ausnahmeregelung des Satzes 2 übernommen.

Zu Buchstabe b — § 841 Abs. 1 Satz 2 RVO

Die Vorschrift übernimmt die bisher in Satz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für als Unternehmer Versicherte; sie legt ferner fest, daß für ausländische Seeleute unter Konditionen der Regelungen zum Internationalen Seeschiffahrtsregister keine Durchschnittsheuern als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen sind, sondern der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst nach § 571 RVO. Die Regelungen über den Mindestjahresarbeitsverdienst in § 575 Abs. 1 RVO, die auf das Lebensniveau in der Bundesrepublik Deutschland abstellen, gelten für ausländische Seeleute nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 844 Abs. 2 RVO

Die Vorschrift ist eine Folgeregelung der Änderung des § 841 Abs. 1 RVO. Danach dürfen bei der Festlegung der Durchschnittsheuern bezüglich der baren Entgelte die Heimatheuern der ausländischen Seeleute nicht mitberücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 872 Abs. 1 Nr. 1 RVO

Die Regelung über die Beitragszahlung nach den Durchschnittsheuern wird um die Ausnahme ergänzt, daß für die Versicherten, die entsprechend den Rege-

lungen des Internationalen Seeschiffahrtsregisters nach Heimatheuern bezahlt werden, die wirklich verdienten Entgelte Basis der Beitragszahlung sind. Soweit hierbei Sachbezüge zu berücksichtigen sind, gelten für Beköstigung die Durchschnittssätze entsprechend § 842 Abs. 1 RVO unterschiedslos für deutsche und ausländische Seeleute.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333